

Arbeits- und Vergütungsordnung (AVO)

des Landessportbundes Thüringen und der Sportfachverbände Thüringens
für Trainer* im Nachwuchsleistungssport

4. März 2026

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ist eine Rahmenordnung und gültig für Trainerinnen und Trainer im Nachwuchsleistungssport, die vom Landessportbund Thüringen e.V. (im nachfolgenden LSB genannt), von den Sportfachverbänden (im nachfolgenden Verbände genannt) oder von Sportvereinen beschäftigt werden und deren Finanzierung bzw. Teilfinanzierung aus Mitteln des Freistaates Thüringen bzw. des LSB erfolgt.

2 Aufgabenbereich

2.1 Grundsätze

Für die Trainerinnen und Trainer stehen die Würde und die gesundheitliche Integrität der ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler im Vordergrund. Sie sind verpflichtet, im Fachbereich des jeweiligen Verbandes ihre Arbeitskraft der Förderung des Nachwuchsleistungssports zu widmen. Das Miteinander von Trainerinnen und Trainern sowie den Sportlerinnen und Sportlern ist durch Empathie, Fairness, Toleranz, Disziplin und Ordnung geprägt. Der Leistung der Anderen wird mit Achtung begegnet.

Für das Handeln der Trainerinnen und Trainer soll eine hohe sportspezifische Fachkompetenz die Grundlage ihrer Arbeit bilden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für den jeweiligen Verband haben sie sich vereinsneutral zu verhalten.

Entsprechend des Einsatzes im Nachwuchsleistungssport wird unterschieden zwischen

- Leistungssportkoordinatorin / Leistungssportkoordinator,
- Landestrainerin / Landestrainer,
- Landesstützpunkttrainerin / Landesstützpunkttrainer (Einsatz in Landesstützpunkten und an Orten der Sportgymnasien),
- Sichtungstrainerin / Sichtungstrainer,
- Trainerin / Trainer im Talentleistungszentrum (nachfolgend TLZ- Trainer).

Die Grundlage für die Aufgaben der Trainerinnen und Trainer sind die abgestimmten regionalen Zielvereinbarungen bzw. die jeweils gültigen Strukturpläne Leistungssport/ Leistungssportkonzeption der Spitzensportverbände in denen die konkreten Einsatzbereiche und Aufgaben festgelegt sind.

Der Einsatz von Trainerinnen und Trainern im Verbundsystem der „Eliteschulen des Sports“ in Thüringen wird grundsätzlich in der aktuellen Version der Rahmenvereinbarung geregelt, die zwischen dem für Sport und dem für Bildung im Freistaat Thüringen zuständigen Ministerien und dem LSB bezüglich der Zusammenarbeit im sportlichen Bereich an den Thüringer Spezialgymnasien für Sport abgeschlossen wird. Innerhalb einer Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Schule, dem Sportfachverband und dem LSB werden die dort getroffenen Festlegungen hinsichtlich der jeweiligen Sportart angepasst.

2.2 Leistungssportkoordinatorin / Leistungssportkoordinator (LSK)

LSK können eingesetzt werden, wenn mehrere hauptamtliche Trainer sowie Trainer anderer Anstellungsverhältnisse in den Ausbildungsprozess eingebunden sind und kein hauptamtlicher Bundesstützpunktleiter angestellt ist.

LSK betreut in der Regel keine eigene Trainingsgruppe bzw. Einzelathleten. Aufgaben können sein:

- die Führung und Kontrolle des Trainingsprozesses am jeweiligen Einsatzort, bei Verantwortung für mehrere Verbände sportartübergreifend,
- enges Zusammenwirken mit dem jeweiligen Landestrainer/ Stützpunkttrainern und dem Stützpunktverantwortlichen des Spitzenverbandes,
- Entlastung der Trainer am Landesstützpunkt von organisatorischen Aufgaben,
- Führung und Controlling der Arbeit des haupt- und ehrenamtlichen „Regionalen Trainerteams“ in Abstimmung mit dem Landestrainer bzw. Stützpunkttrainern,
- Durchsetzung der Planung und Dokumentation des Trainings,
- Durchsetzung von Aufnahme- und Verbleibekriterien an den Sportgymnasien,
- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsbereich Leistungssport des LSB, Stiftung Thüringer Sporthilfe, Verband, Verein, Schule, Laufbahnberatung und Kommune,
- Klärung von Problemen im Rahmen der Betreuung von Kaderathleten,
- Mitwirkung bei der fachlichen Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Vereine und des Verbandes bzw. der Sportlehrerinnen und Sportlehrern der Schulen.
- Teilnahme an Seminaren und Lehrgängen des LSB bzw. des Verbandes zur eigenen Fortbildung unter Berücksichtigung seines Dienstplanes.
- Mitwirkung bei der Sicherung einer anforderungsgerechten Bereitstellung von Trainingsstätten,
- Koordinierung der sportmedizinischen Untersuchungen des jeweiligen Verbandes,
- Organisation übergreifender Maßnahmen, wie Trainingslager, Lehrgänge usw..

2.3 Landestrainerinnen / Landestrainer

Aufgaben können sein:

- Planung, Entwicklung und Umsetzung von Trainingsmethoden und Trainings- bzw. Wettkampfprogrammen für die in den Landesstützpunkten, Talenteleistungszentren und Sportvereinen trainierenden Kaderathleten und Talentfördergruppen.
- Erarbeitung von Grundsätzen und Kriterien bei der Talentfindung und -förderung sowie Mitwirkung bei deren Umsetzung.
- Organisation und Durchführung des Trainings mit den Landeskadern [LK, NK2] und Abstimmung zu deren Betreuung bei Wettkämpfen und in abgestimmten Fällen Betreuung von Bundeskadern.
- Enge Zusammenarbeit mit den Sportgymnasien.
- Erarbeitung bzw. Fortschreibung der jeweiligen Rahmentrainingspläne.
- Mitwirkung bei der fachlichen Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Vereine und des Verbandes bzw. der Sportlehrer der Schulen.
- Teilnahme an Seminaren und Lehrgängen des LSB bzw. des Verbandes zur eigenen Fortbildung unter Berücksichtigung seines Dienstplanes.
- Koordinierung und Organisation der Zusammenarbeit mit Bundestrainer(n), Stützpunkttrainern der Spitzenverbände, Spezialsportlehrern der Sportgymnasien, Landesstützpunkttrainern des Sportfachverbandes bzw. der Vereine sowie mit dem Olympiastützpunkt Thüringen.
- Wahrnehmung der Fachaufsichtspflicht für Landesstützpunkt- und TLZ- Trainer.
- Erledigung der mit den vorher genannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Verwaltungs- und Organisationsarbeiten.

2.4 Landesstützpunkttrainerinnen / Landesstützpunkttrainer

Aufgaben können sein:

- Planung und Umsetzung eines am Rahmentrainingsplan ausgerichteten Trainingsprogramms für die am Stützpunkt trainierenden Landeskadern [LK, NK2] und in abgestimmten Fällen Betreuung von Bundes- und weiteren Förderkadern.
- Mitwirkung bei der Talentfindung und -förderung des Verbandes.
- Regionale Betreuung von Landeskadern [LK, NK2], die zeitweilig nicht am Ort des Stützpunktes trainieren, in Abstimmung mit den beteiligten Vereinen.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Sportgymnasium, den Vereinen sowie den Elternhäusern der Athleten/innen.
- Mitwirkung bei der Absicherung der weiteren Verbandsaufgaben im Nachwuchsleistungssport.
- Mitwirkung bei der fachlichen Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/Trainern.
- Teilnahme an Seminaren und Lehrgängen des LSB bzw. des Verbandes zur eigenen Fortbildung.
- Erledigung der mit den vorher genannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

2.5 Sichtungstrainerinnen /Sichtungstrainer

Für ausgewählte Sportarten besteht die Möglichkeit, Sichtungstrainer zu beschäftigen. Sie führen und koordinieren die regionalen Sichtungsmaßnahmen zur Talentsuche. Darüber hinaus haben Sichtungstrainer folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Führung des Sichtungsprozesses,
- Organisation und Durchführung von konkreten Sichtungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit Vereinen und deren Übungsleitern und den Schulen zu konkreten Sichtungsmaßnahmen,
- Einflussnahme auf ein qualifiziertes Grundlagentraining im Sinne des langfristigen Leistungsaufbaus,
- Vorbereitung der Sportler auf die Einschulung am Sportgymnasium,
- Führung des Prozesses der Delegation an das Sportgymnasium.

2.6 TLZ – Trainerinnen / - Trainer

Aufgaben:

- Planung und Umsetzung eines am Rahmentrainingsplan ausgerichteten Trainingsprogramms für die in Talenteleistungszentren bzw. -fördergruppen und Sportvereinen trainierenden Nachwuchsathleten/innen.
- Talentsichtung und -förderung sowie Zusammenarbeit mit dem im Einzugsbereich liegenden Vereinen und Schulen.
- Vorbereitung von talentierten Nachwuchsathleten zur Aufnahme an ein Thüringer Sportgymnasium in Abstimmung mit Eltern und Verband.
- Vereinsübergreifende, regionale Betreuung von Nachwuchsathleten/innen in Abstimmung mit dem Verband.
- Enge Zusammenarbeit mit den Elternhäusern.
- Kooperation mit Landestrainer, Sportlehrern und Übungsleitern im Einzugsbereich sowie mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtportbund.
- Mitwirkung bei der Absicherung der Verbandsaufgaben im Nachwuchsleistungssport.
- Mitwirkung bei der fachlichen Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/Trainern.

- Teilnahme an Seminaren und Lehrgängen des LSB bzw. des Verbandes zur eigenen Fortbildung.
- Erledigung der mit den vorher genannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Verwaltungs- und Organisationsarbeiten.

3 Dienstverhältnis

3.1 Die LSK sind im LSB oder in einem Verband einzusetzen und anzustellen. Dienstvorgesetzter ist der LSB- Hauptgeschäftsführer bzw. der Präsident/ Vorsitzende des Verbandes.

3.2 Arbeitgeber für Landestrainerinnen und Landestrainer, Landesstützpunkttrainerinnen und Landesstützpunkttrainer sowie Sichtungstrainerinnen und Sichtungstrainer ist in der Regel der jeweilige Verband oder Olympiastützpunkt mit allen Rechten und Pflichten. In Ausnahmefällen bedürfen Anstellungsträger außerhalb des Verbandes einer gesondert abgestimmten Zustimmung im Verbund Verband/ LSB.

Bei TLZ- Trainern kann sowohl der Verband als auch, nach Abstimmung mit dem LSB, ein Verein Arbeitgeber sein. Dienstvorgesetzter ist der Präsident/ Vorsitzende des jeweiligen Verbandes bzw. Vereins oder eine autorisierte Person. Näheres regelt die Dienstanweisung.

3.3 Rechte und Pflichten des Trainers im Nachwuchsleistungssport regeln neben dieser Arbeits- und Vergütungsordnung der Arbeitsvertrag und die Dienstanweisung.

3.4 In Umsetzung der Leistungssportstrukturreform des DOSB kann das Direktionsrecht (Fachaufsicht) nach Abstimmung regionaler Zielvereinbarungen bzw. der jeweils gültigen Strukturpläne Leistungssport/ Leistungssportkonzeption der Verbände durch die jeweiligen Spitzenverbände ausgeübt werden.

3.5 In der Dienstanweisung sind die konkreten Arbeitsaufgaben sowie der Verantwortungsbereich für den jeweiligen Olympiazzyklus festzulegen (siehe Musterdienstanweisung).

4 Anstellungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen

Vor der Anstellung sind folgende Dokumente von der künftigen Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer vorzulegen, die Bestandteile des Arbeitsvertrages sind:

- „Erweiterten Führungszeugnisses“ ohne Eintrag,
- die Unterzeichnung des Ehrenkodex zum Kinderschutz und
- die Unterzeichnung der Ehrenerklärung Anti- Doping, die Bestandteil des Arbeitsvertrages sind.

Sollte eine Trainerin / ein Trainer die im Folgenden als Anstellungsvoraussetzung ausgewiesene Qualifikation für die jeweilige Trainerfunktion nicht erfüllen, ist eine schriftliche Verpflichtung abzuverlangen, diese innerhalb von zwei Jahren zu beginnen und erfolgreich abzuschließen. Bei Nichterfüllung kann die Vereinbarung zur Anstellung/ Finanzierung zwischen LSB und Verband gelöst werden.

4.2 Stellenspezifische Anstellungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Anstellung als Leistungssportkoordinatorin / Leistungssportkoordinator sind:

- Nachweis der beruflichen Qualifikation mittels Hochschulabschluss im sportwissenschaftlichen Bereich (vorzugsweise Training und Leistung) und einer gültigen Trainerlizenz oder Abschluss Trainerakademie Köln und
- eine entsprechend gültige A-Trainerlizenz und mindestens noch eine Lizenz in einer anderen Sportart (bei sportartübergreifendem Einsatz) oder
- eine entsprechend gültige DOSB-Trainerlizenz (vorzugsweise A-bzw. B-Lizenz) mit der Verpflichtung eines zeitnahen Beginns der Ausbildung an der Trainerakademie Köln und deren erfolgreichem Abschluss.
- Leitungs- und Führungserfahrungen.
- Voraussetzungen für die Anstellung als Landestrainerin / Landestrainer bzw. Landesstützpunkttrainerin / Landesstützpunkttrainer sind:
- Nachweis der beruflichen Qualifikation mittels Hochschulabschluss im sportwissenschaftlichen Bereich (vorzugsweise Training und Leistung) und einer gültigen Trainerlizenz oder Abschluss Trainerakademie Köln oder
- eine entsprechend gültige A-Trainerlizenz (in Ausnahmefällen B- bzw. C-Lizenz mit der Verpflichtung, die A/B-Lizenz innerhalb von 2 Jahren abzulegen) und zeitnahe Beginn der Ausbildung an der Trainerakademie Köln und deren erfolgreichem Abschluss und
- Erfahrungen im Leistungs- bzw. Nachwuchsleistungssport.
- Voraussetzungen für die Anstellung als Sichtungs- bzw. TLZ- Trainerin bzw. / Trainer sind:
- Nachweis der beruflichen Qualifikation mittels Hochschulabschluss im sportwissenschaftlichen Bereich und einer gültigen Trainerlizenz oder Abschluss Trainerakademie Köln oder
- eine entsprechend gültige Trainerlizenz, mindestens B-Lizenz (in Ausnahmefällen C-Lizenz mit der Verpflichtung, die B-Lizenz innerhalb von zwei Jahren abzulegen) und zeitnahe Beginn der Ausbildung an der Trainerakademie Köln und deren erfolgreichem Abschluss und Erfahrungen im Leistungs- bzw. Nachwuchsleistungssport.

5 Vergütung

5.1 Einstufung

Die Vergütung wird bei Arbeitsvertragsabschluss entsprechend der

- vorhandenen Qualifikation,
- Funktion und
- Erfahrungsalter- Stufe
- festgelegt. Als Rahmen dient dazu die jeweils gültige Gehaltsliste (siehe Anlage).
- Vermögenswirksame Leistungen (VL) und
- Jahressonderzahlungen in Anlehnung an TVL
- werden nicht gezahlt.

Darüber hinaus können als freiwillige Leistung nach Maßgabe der Haushalte erfolgsabhängige Prämienzahlungen in Zuständigkeit der Sportfachverbände gewährt werden. Die Regelungen des Besserstellungsverbot sind dabei zu beachten.

Entsprechend der vorhandenen Qualifikation werden drei Grundvergütungsgruppen festgelegt.

Grundvergütungsgruppe	Berufsabschluss	Trainerlizenz (ergänzend, siehe Pkt. 4.) [in Abhängigkeit von der sportspezifischen Berufsausbildung]
I	Hochschulabschluss im sportwissenschaftlichen Bereich - Schwerpunkt Training und Leistung [oder vergleichbar] -	A-/ B-Lizenz
II	Diplomtrainerabschluss Trainerakademie Köln, Hochschulabschluss im sportwissenschaftlichen Bereich [nicht Training und Leistung], Lehramt Sport	A-/ B-Lizenz
III	anderweitige berufliche Qualifikation und bisherige erfolgreiche Trainertätigkeit wünschenswert - Ausbildungsverpflichtung, Mindestvoraussetzung DOSB – Lizenz in der Sportart mit Ausbildungsverpflichtung des erfolgreichen Abschlusses der Trainerakademie Köln	A-/ B-/ C-Lizenz

Darüber hinaus kann für Trainerinnen- und Trainernachwuchs, der sich in einer Trainerberufsausbildung befindet, eine Förderung im Rahmen einer monatlichen Ausbildungsentschädigung erfolgen.

Als Ausnahmeregelung für besonders erfolgreiche, langjährig tätige Trainerinnen und Trainer ohne Hochschulabschluss (GV 11) ist die Einstufung in die Grundvergütungsgruppe 1 (Aufstieg) möglich. Dazu ist eine Bestätigung des LSB auf der Grundlage einer schriftlichen Antragstellung und Begründung durch den betreffenden Verband notwendig.

5.2 Funktionszulagen

Entsprechend des Einsatzbereiches und der damit einhergehenden zusätzlichen Verantwortung im Rahmen von Leitungs-/ Führungsfunktion können für Leistungssportkoordinatoren (LSK)/ und Landestrainer (LT) Funktionszulagen gezahlt werden.

5.3 Erfahrungsalter- Stufen

Entsprechend der nachgewiesenen Beschäftigungszeiten als hauptamtliche LSK / Trainerinnen/Trainer im Verband, OSP oder Verein (nur TLZ- Trainer) werden sechs Erfahrungsalter- Stufen festgelegt, für die Grundvergütungsgruppe III vier Erfahrungsalter- Stufen.

Erfahrungsalter - Stufe	Beschäftigungszeitraum
I	Beginn der Tätigkeit als LSK / Trainerin oder Trainer
II	nach zwei Jahren
III	nach vier Jahren
IV	nach acht Jahren
V [nicht in GV III]	nach 12 Jahren
VI [nicht in GV III]	nach 16 Jahren

Die Einstufung in die Erfahrungsalter- Stufe erfolgt mit Erreichen des Monats, in welchem die notwendige Zeitdauer entsprechend des im Arbeitsvertrag ausgewiesenen Beschäftigungsbeginns erreicht ist.

Vorbeschäftigungszeiträume im Trainerbereich können anerkannt werden, wenn es sich um möglichst ununterbrochene Beschäftigungszeiträume handelt und diese weitgehend lückenlose Tätigkeit im Nachwuchsleistungssport mit der Anstellung in Thüringen fortgesetzt wird.

6 Orientierungen zur Gestaltung von Arbeitsverträgen

6.1 Musterarbeitsvertrag

Der im Anhang ausgewiesene Musterarbeitsvertrag soll Anwendung finden. Auf im Weiteren beschriebene Grundsätze wird zur Umsetzung verwiesen.

6.2 Urlaub

Der Urlaub ist konkret im Arbeitsvertrag auszuweisen. Es werden 30 Urlaubstage gewährt.

6.3 Nebentätigkeit

Der Erwerb von Nebeneinkünften ist gegenüber dem Arbeitgeber meldepflichtig. Eine Nebentätigkeit kann nur genehmigt werden, wenn keine Beeinträchtigung der Tätigkeit als LSK/ Trainerin bzw. Trainer im Nachwuchsleistungssport vorliegt sowie die Nebentätigkeit nicht gegen die Interessen des LSB und des Verbandes verstößt und nicht Inhalte der in der Dienstanweisung des betreffenden Trainers geregelten Aufgaben umfasst.

6.4 Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings

Das durch die Nationale Anti-Doping Agentur erarbeitete NADA Anti-Doping Regelwerk (NADA Code) sowie die im Deutschen Olympischen Sportbund jeweils gültigen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteil des Arbeits- bzw. Honorarvertrages. Entsprechend des Maßnahmeplanes Anti- Doping des LSB ist durch die/den betreffende/n Trainerin/Trainer eine Ehren- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, die Bestandteil des Arbeitsvertrages zu sein hat.

Ein Verstoß durch eine Trainerin / eines Trainers gegen die Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ist dem Fachbereich Leistungssportentwicklung im LSB umgehend zu melden. Er berechtigt den Arbeitgeber zu einer sofortigen fristlosen Kündigung bzw. zur sofortigen Aufhebung des Honorarvertrages. Von Seiten des LSB kann mit sofortiger Wirkung die Zahlung der Zuwendungen eingestellt werden.

6.5 Kinderschutz

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung von Trainerstellen durch den LSB ist die Vorlage eines Konzeptes zum Schutz der Sportlerinnen und Sportler vor Gewalt und die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch die Verbände oder Vereine. Diese Konzepte sind ständig den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In Umsetzung der Erklärung zum Kinderschutz des LSB Th., der Thüringer Sportjugend und ihren Mitgliedsorganisationen ist durch den Arbeitnehmer ein Ehrenkodex zu unterzeichnen, der Bestandteil des Arbeitsvertrages zu sein hat.

Ein Verstoß gegen diesen Ehrenkodex ist dem Verantwortlichen für Kinderschutz des LSB oder dem Fachbereich Leistungssportentwicklung im LSB umgehend zu melden.

6.6 Erweitertes Führungszeugnis

Eine Anstellungsvoraussetzung ist die Vorlage eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ ohne Eintrag.

7 Zur Finanzierung der Trainerstellen

7.1 Finanzierung/ Vergabe durch den LSB

7.1.1 Grundsätze

Grundlage zur Finanzierung ist nach entsprechender Zustimmung durch das jeweils für den Sport zuständige Ministerium der bestätigte Haushaltsplan des LSB für die jeweiligen Haushaltsjahre sowie Eigenmittel der jeweiligen Arbeitgeber (Verband/ Verein).

Die Kriterien zur Vergabe der zu fördernden Trainerstellen im Nachwuchsleistungssport sind Bestandteil der „Konzeption zur weiteren Entwicklung und Förderung des Leistungssports in Thüringen“. Die Entscheidung zur Verteilung der zu fördernden Trainerstellen im Nachwuchsleistungssport trifft der Vorstand des LSB Th., Zur förderrechtlichen Umsetzung sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem LSB und den jeweiligen Verbänden und gegebenenfalls nachfolgend zwischen Verband und beteiligtem(n) Verein(en) abzuschließen.

Für nichtolympische Sportarten werden nur in begründeten Ausnahmefällen (hohes Leistungsniveau, vorhandenes Bedingungsgefüge, World-Games Sportart) Trainer anteilig finanziert.

In der Vereinbarung LSB - Verband sind die Anzahl der geförderten Stellen, Eigenanteil der/des Träger/s, evtl. Mischfinanzierungen, die Gesamtsumme der Förderung durch LSB als Festbetrag oder die anteilige bzw. volle Finanzierung der Trainerstelle sowie der Zeitraum der Förderung festzulegen.

Für den TLZ- Trainerbereich sind nachfolgend zwischen Verband und Verein(en) Vereinbarungen abzuschließen.

Die Lohnkostenabrechnungen sind für alle Trainerstellen einheitlich über den LSB Thüringen durchzuführen, krankheitsbedingte Ausfälle angestellter Trainer sind dem Referat LS im Rahmen der Umlageerstattung U1 der Krankenkassen zu melden und Bestandteil der Verwendungsnachweisführung.

Eine anteilige Finanzierung von Leistungssportkoordinatorinnen und -koordinatoren, Landes-, Landesstützpunkt-, Sichtung- und TLZ- Trainerstellen (Mischfinanzierung) sowie die Finanzierung von Honorartrainerstellen sind im Rahmen des Gesamtbudgets der Förderung ebenfalls möglich. Für anteilig finanzierte Trainerstellen gilt die AVO.

Für den Zeitraum der Förderung (2 bis 4 Jahre) ist in Abstimmung LSB und Verband eine Einstufung der betreffenden Trainer personenbezogen auf der Grundlage der vorhandenen Qualifikation, der möglichen Zahlung einer Funktionszulage entsprechend Einsatzbereich und der entsprechenden Erfahrungsalter- Stufe vorzunehmen.

Die Höhe der Förderung (anteilig oder 100 %) wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Haushaltsplanes entsprechend der Finanzordnung des LSB, § 3, zweckgebunden festgelegt.

7.1.2 LSK, Landestrainerinnen / Landestrainer, Landesstützpunkttrainerinnen / Landesstützpunkttrainer und Sichtungstrainerinnen / Sichtungstrainer

Die Förderung durch den Landessportbund beinhaltet bei den Leistungssportkoordinatorinnen und -koordinatoren, Landestrainerinnen und Landestrainern, Landesstützpunkttrainerinnen und Landesstützpunkttrainern sowie Sichtungstrainerinnen und Sichtungstrainern neben den Bruttolohnsummen und den Arbeitgeberanteilen auch die Gebühren zur VBG und den gesetzlichen Umlagen.

7.1.3 TLZ- Trainer

Die Förderung von Stellen für Trainerinnen und Trainern an Talentleistungszentren (TLZ) beläuft sich seitens des LSB auf 85 % der Gesamtkosten der jeweiligen Stelle (inkl. Bruttolohnsumme / Arbeitgeberanteile / Gebühr der VBG). Den Eigenanteil von 15 % dieser Gesamtkosten werden durch den Verband/ Verein übernommen.

7.2 Finanzierung durch den Olympiastützpunkt Thüringen

Eine Anstellung von Trainerinnen und Trainern am Olympiastützpunkt Thüringen im LSB ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die mit der Verschmelzung des Olympiastützpunkt Thüringen e.V. mit dem Landessportbund Thüringen e.V. übernommenen Trainerstellen werden nach dem Auslaufen der bestehenden Verträge nicht wiederbesetzt. Die Finanzierung der bestehenden Stellen erfolgt durch Spitzenverbände sowie anteilig durch den LSB.

8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Die Arbeits- und Vergütungsordnung mit der Anlage (Gehaltsliste für Leistungssportkoordinatoren, Landestrainer, Landesstützpunkttrainer, Sichtungs- und für TLZ- Trainer) wurden am 4.3.2026 durch das Präsidium des LSB Thüringen beschlossen.